

## Schulweg

---

### Schulweg – zu Fuss oder mit dem Velo

Die Oberstufenschulpflege und das Netzwerk "Gesunde Schule" der Pädagogischen Hochschule Zürich (die Oberstufenschule ist anerkanntes Mitglied) empfehlen, den Schulweg zu Fuss oder mit dem Velo zurückzulegen.

### Veloabstellplätze

Für alle Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Schulareal gedeckte Veloabstellplätze zur Verfügung, die videoüberwacht sind.

### Bus

Während des Wintersemesters, ab den Herbstferien bis Ende März, subventioniert die Schule pro Schülerin und Schüler maximal fünf Monatsabonnemente des öffentlichen Verkehrs für den Schulweg.

Die Benützung des öffentlichen Verkehrs für den Schulweg in den übrigen Monaten erfolgt auf eigene Kosten.

### Rückvergütung

Pro Monatsabonnement (max. für 5 Monate)	CHF	25.--
Jahresabonnement	CHF	125.--

→ Die Überweisung erfolgt gegen Vorweisen der Abos und der Angabe der Zahlungsverbindung (Bank- oder PC-Konto) einmalig Ende März.

### Sistierung der Abonnementssubventionen

Bei nachgewiesenem ungebührlichem Verhalten in den öffentlichen Verkehrsmitteln kann der Beitrag der Schule im Einzelfall durch Beschluss der Schulpflege auf Zeit oder bis zum Ende der Schulzeit gestrichen werden.

### Benutzung motorisierter Zweiräder

Es gibt eine beschränkte Anzahl Abstellplätze für motorisierte Zweiräder. Schülerinnen und Schüler, welche mit einem Mofa oder E-Roller zur Schule kommen, müssen sich bei der Schulverwaltung melden. Dort erhalten sie ein Formular zur Erfassung des Nummernschildes; wo dieses fehlt, erstellt die Schule eine Registrationsnummer, welche als Kleber am Fahrzeug angebracht werden muss. Das Formular wird von den Schülerinnen und Schülern ausgefüllt und von den Eltern/Erziehungsberechtigten unterschrieben.

Die Schulverantwortlichen empfehlen, vom Gebrauch eines motorisierten Zweirads abzusehen und stattdessen das Fahrrad zu benutzen.

### Besuch einer Mittelschule oder Privatschule

Alle Schülerinnen und Schüler der Kreisschulgemeinde Weiningen, welche eine Mittel- oder Privatschule besuchen, erhalten dieselben Vergünstigungen.

Diese Regelung gilt während der obligatorischen Schulzeit.